

Satzung der Gemeinde Loffenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 03.04.2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Loffenau erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.loffenau.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Die vollständigen Texte der öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Loffenau, Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau, eingesehen werden und sind gegen eine Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2

(1) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite ausschließen, erfolgt abweichend von § 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

(2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Tageszeitung.
2. Erscheint die Tageszeitung nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Anschlagtafel des Rathauses.

(3) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Diese Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 02.12.1968 außer Kraft.

Loffenau, 03.04.2025



Markus Burger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Loffenau, www.loffenau.de, zugänglich gemacht.